

**Öffentliche Bekanntmachung  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH, Postanschrift Südring 1 in 59065 Hamm, beantragt mit dem Antrag vom 09.05.2025 gemäß § 16 i.V.m. § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 in der Gemarkung Heessen, Flur 5, Flurstück 12 und Flur 5, Flurstück 6 sowie den Rückbau von einer Windenergieanlage (Repowering) in der Gemarkung Heessen, Flur 5, Flurstück 31.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einzustufen sind.

Im Einwirkbereich der Neuanlagen befinden sich sechs weitere Bestands-Windenergieanlagen. Daher ist gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die standortbezogenen Kriterien vorliegen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzbildes Mensch ist entsprechend der vorgelegten Fachgutachten und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Betriebsmodi, Schattenabschaltautomatik) nicht zu rechnen.

Auch sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzbilder Boden, Landschaft, biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sowie sonstigen Schutzbilder nach Anlage 3 des UVPG aufgrund den beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamm, den 26.01.2026

Stadt Hamm  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz  
Im Auftrag

gez. Grimm